



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 23. März 2005

in der Fassung der zum 1.1.2014 rückwirkend in Kraft getretenen 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 14. Juli 2016

- ABI StK 2005, S. 178, 2006, S. 348, 2013, S. 754, 2016, S. 295 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.03.2005 aufgrund der §§ 2, 7, 41 und 76, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen für obdachlose Personen und der Übergangwohnheime, nachfolgend Einrichtungen genannt und für die Benutzung der zur Lagerung beweglicher Habe eingerichteten Räume werden Gebühren erhoben. In Fällen vorübergehender Unterbringung von unerlaubt eingereisten Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen kann bei Vorliegen sachlicher oder persönlicher Unbilligkeit von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (2) Gebührenschuldner sind Personen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen.
- (3) Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Einrichtungen ergeben sich aus § 1 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln und der ihren Bestandteil bildenden Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Gebührenberechnung**

- (1) Die Benutzungsgebühren in den Einrichtungen setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten für Energie- und Wasserverbrauch.
- (2) Berechnungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind die Wohnflächen der in den Einrichtungen in Anspruch genommenen Räume, sowie die Dauer der Inanspruchnahme.

(3) Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung), vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, berechnet. Die Wohnfläche besteht aus der belegungsfähigen Fläche und der anteiligen Flächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftswohnfläche).

(4) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftswohnfläche. Die anteilige Gemeinschaftswohnfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der Gemeinschaftswohnfläche durch die belegungsfähige Fläche der Einrichtung ergibt.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der von den Bewohnern in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Grundgebühr und die Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten für Energie- und Wasserverbrauch ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Einlagerung beweglicher Habe

(1) Soweit die bewegliche Habe eines Bewohners der Einrichtungen durch die Stadt Köln gelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Bewohner eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich für den Lademeter erhoben.

(2) Kommt ein Bewohner der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als drei Monate in Rückstand, wird ihm zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Köln befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem Bewohner auszuführen.

(3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.

§ 5 Fälligkeit

Benutzungsgebühren gem. § 3 und Lagergebühren gem. § 4 sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum Dritten eines jeden Monats unter Angabe der Einrichtung und der Personenkontonummer an die Stadt Köln auf deren Konto bei der Stadtkasse Köln einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangwohnheimen für ausländische Flüchtlinge im Stadtgebiet Köln vom 29.01.1998 (Abl. StK 1998, S 50), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Köln für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern vom 08.02.1994 (Abl. StK 1994, S. 61) sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Köln vom 09.07.1997 (Abl. StK 1997, S. 251) außer Kraft.



Anlage 1

Übersicht über die Gebühren

	Grundgebühr je qm	Verbrauchs- Gebühr je qm	Gesamtgebühr je qm
Agrippinaufer 8	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Am Flachsroster Weg 35	4,38 €	0,23 €	4,61 €
Am Springborn 7, 9	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Ankerstr. 15	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Auf dem Ginsterberg 2(-4)	5,39 €	0,95 €	6,34 €
Auf dem Ginsterberg 6-34	5,24 €	0,23 €	5,47 €
Berg. Gladbacher Str. 145	6,59 €	3,99 €	10,58 €
Berg. Gladbacher Str. 161	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Berg. Gladbacher Str. 972	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Berg. Gladbacher Str. 1006	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Brühler Str. 267-269	7,50 €	1,54 €	9,04 €
Buchholzstr. 16+18	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Burgenlandstr. 3 (Kat. C)	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Burgenlandstr. 5-7 (Kat. B)	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Causemannstr. 29-31	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Dellbrücker Mauspfad 129	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Dellbrücker Str. 34	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Escher Str. 154	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Escher Str. 304	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Flemingstr. 1	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Flemingstr. 3	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Flemingstr. 5	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Flemingstr. 8-36	6,97 €	1,68 €	8,65 €
Geisbergstr. 47-49,51-53	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Geisselstr. 3 - 5	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Genovevastr. 40	6,59 €	1,75 €	8,34 €
Gießener Str. 32a-c	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Goethestr. 10	6,59 €	1,68 €	8,27 €
Grafenmühlenweg 163,163a	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Gummersbacher Str. 25	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Hansaring 139/141	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Herkulesstr. 42	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Hermann-Ehlers-Str. 19	4,22 €	0,23 €	4,45 €
Hitzeler Str. 125	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Homarstr. 84	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Kalk-Mülheimer Str.168	6,59 €	1,55 €	8,14 €
Kalscheurer Weg 2 (Kat. A)	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Kalscheurer Weg 2, BWHG (Kat. C)	7,55 €	0,23 €	7,78 €
Kottenforststr. 1-5	4,84 €	1,09 €	5,93 €



Kuckucksweg 8	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Kürtenstr. 1	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Kyffhäuser Str. 26/28	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Lilienthalstr. 34	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Linder Mauspfad 13	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Longericher Str. 151	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Longericher Str. 153	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Lüderichstr. 1	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Marktstr. 20-24 / 46-50	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Mauritiussteinweg 53/57	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Max-Fremery-Str. 2	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Morkener Str. 20	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Mühlenweg 216	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Mündelstr. 52	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Neue Kempener Str. 215-219	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Niederichstr. 7	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Niehler Str. 179	7,55 €	1,68 €	9,23 €
Niehler Str. 85-87	7,49 €	1,67 €	9,16 €
Ostmerheimer Str. 712	6,59 €	4,36 €	10,95 €
Passauer Str. 2	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Plankgasse 5	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Poller Damm 77	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Poller Holzweg 10	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Poststr. 4	4,56 €	1,68 €	6,24 €
Potsdamer Str. 1b	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Rathausstr. 18	7,55 €	1,68 €	9,23 €
Rather Str. 37	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Schlehdornweg 28, 30 - 32	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Schmaler Wall 17	7,55 €	1,68 €	9,23 €
Schönrather Str. 7	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Severinswall 16-20	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Siegburger Str. 122	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Siegburger Str. 488	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Steinkauler Str. 29-33a	6,97 €	1,56 €	8,53 €
Venloer Str. 82	4,35 €	6,98 €	11,33 €
Vietorstr. 82	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Vogelsanger Str. 4	4,27 €	0,23 €	4,50 €
Vorgebirgsstr. 22	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Winterberger Str. 11	7,50 €	1,68 €	9,18 €
Winterberger Str. 9	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Wittener Str. 5a-c	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Xantener Str. 72	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Xantener Str. 84	5,76 €	4,07 €	9,83 €